



Sitzung vom

25. Februar 2025

Mitgeteilt den

26. Februar 2025

Protokoll Nr.

122/2025

Anfrage Preisig

betreffend nebenamtliche Richter:innen ohne juristische Ausbildung (sog. Laienrichter:innen)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Regierung ist bereit, im Rahmen des überwiesenen Kommissionsauftrags KJS betreffend die Überprüfung der Strukturen der erstinstanzlichen Gerichte, hinsichtlich der Besetzung auch die Frage des Laienrichtertums einzubeziehen.

Zu Frage 2: Die aus einem Vergleich mit anderen Kantonen gewonnenen Erkenntnisse können bestimmt in den zu erstellenden Bericht miteinfließen.

Ein erster Vergleich der Gebirgskantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis zeigt, dass lediglich die beiden letztgenannten Kantone kein Laienrichtertum auf erstinstanzlicher Ebene mehr kennen. Umgekehrt werden bereits heute schweizweit für einzelrichterliche Entscheide ausschliesslich Richterinnen oder Richter, welche über eine juristische Ausbildung verfügen, eingesetzt. Der Kanton Zürich schaffte 2016 die Laienrichterinnen resp. Laienrichter als Einzelrichterinnen resp. Einzelrichter ab. Dies geschah im Rahmen einer Volksabstimmung am 5. Juni 2016, anlässlich welcher eine Mehrheit der Stimmberechtigten sowie der Bezirke sich für die Abschaffung der Laienrichter an erstinstanzlichen Gerichten aussprach.

Im Kanton Graubünden fand im Zuge der "Justizreform 3" bei den erstinstanzlichen Gerichten eine Ausweitung der Entscheidungskompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters statt. Hierdurch wird sich ab Inkrafttreten der Justizreform der Anteil der Kammerfälle (dreier- und fünfer Besetzung), in welchen nebenamtliche Richterinnen und Richter ohne juristische Ausbildung Einsitz nehmen, bereits reduzieren.

Gemäss Geschäftsbericht machten die Kammerfälle im Berichtsjahr 2023 lediglich 8 % aller Erledigungen aus.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin